

VERKAUFSOFFENE SONNTAGE

► **Verdi gegen Einzelhandel.** Dieses Duell ist bundesweit zu einem modernen Klassiker geworden. Die Dienstleistungsgewerkschaft hat rund **100 Mal gegen Kommunen geklagt**, die verkaufsoffene Sonntage genehmigt haben. Was lange eine Frage für Fachleute war, könnte sich bald auf die Massen auswirken. Denn mehrere Gerichte haben mittlerweile Urteile gesprochen, die besagen: Die **Voraussetzungen** für verkaufsoffene Sonntage müssen **viel strenger** sein, als es die bisherige Praxis war. Früher oder später könnte daher manche **Verkaufsoffenheit kippen**.

”

Für die Beschäftigten ist gerade der Sonntag oftmals der einzig verbleibende Tag, der Erholung sowie familiäres und soziales Zusammensein ermöglicht.

Esther Walter, Sprecherin des hessischen Sozialministeriums

”

Höchste deutsche Gerichte bestätigen den Schutz von Feiertagen und Sonntagen als Zeiten der Arbeitsruhe.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler, rheinland-pfälzische Arbeitsministerin

GUTACHTEN DER HANDELSKAMMERN

► Da die Gerichte zunehmend hohe Anforderungen an die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen stellen, haben die hessischen **Industrie- und Handelskammern (IHK)** gemeinsam mit sieben weiteren Landesverbänden ein **Rechtsgutachten** in Auftrag gegeben. Erstellt hat es der Düsseldorfer Staatsrechtler Johannes Dietlein.

► Die **Kammern wollen wieder Gestaltungsmöglichkeiten zurückgewinnen**, wie Gordon Bonnet, Geschäftsführer bei der IHK Wiesbaden, sagt. Der derzeit geforderte Anlassbezug in Form eines Festes oder eines Marktes sei nur eine Möglichkeit der Gemeinwohlrechtfertigung von Ladenöffnungen. Alternative gesetzliche Regelungen zum Anlassbezug seien im Rahmen der Verfassung möglich.

► Als einen **möglichen Sachgrund** sieht das Gutachten das städtebauliche Ziel „der **Sicherung oder Wiederherstellung attraktiver Wohn- und Lebensverhältnisse in den Innenstädten**“. Dies gelte insbesondere dann, wenn es darum gehe, Leerstände zu vermeiden und funktionsfähige zentrale Versorgungsbereiche zu erhalten. Auch die „Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit“ sei ein Sachgrund.

► Vorbild sind laut IHK-Geschäftsführer Bonnet **Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein**. Diese hätten bereits entsprechende **neue Regelungen** geschaffen, sagt Bonnet: „Am Ende dieses Prozesses sollten wieder bis zu **vier verkaufsoffene Sonntage** pro Kommune ohne Gerichtsverfahren möglich werden.“



Wann dürfen Geschäfte sonntags öffnen – und wann nicht? Immer mehr Kommunen scheuen sich, verkaufsoffene Sonntage zu planen. Denn die gesetzlichen Hürden sind hoch.

Archivfoto: dpa

Wie viel Sonntag darf es sein?

ARBEITNEHMERSCHUTZ Nach einschlägigen Urteilen können Kommunen die Verkaufsöffnung am Ruhetag nur noch schwer genehmigen

Von Mario Thurnes

WIESBADEN/MAINZ. Jeden Herbst liefern sich die hessische und die rheinland-pfälzische Landeshauptstadt ein Fernduell: Während die katholischen Mainzer an Allerheiligen frei haben, lädt Wiesbaden mit offenen Geschäften zum Einkaufen ein. Dafür gibt es einige Tage zuvor den „Mantelssonntag“ in Mainz, an dem wiederum dort die Läden offen haben. Das Problem nur: Letzterer steht im Konflikt zur aktuellen Rechtsprechung.

Mit einer regelrechten Klagewelle ist die Dienstleistungsgewerkschaft Verdi – oft im Verbund mit den Kirchen – gegen rund 100 deutsche Städte vorgegangen. Ziel war es, über den Gerichtsweg bundesweit die Zahl der Tausenden von verkaufsoffenen Sonntagen zu reduzieren. Mittlerweile hat es

entsprechende Grundsatzurteile gegeben.

So hat das Bundesverwaltungsgericht im Mai das „Wormser Urteil“ gesprochen. Verdi hatte gegen Pläne geklagt, dass am Sonntag, 29. Dezember 2013, sämtliche Geschäfte in Worms von 13 bis 18 Uhr öffnen sollten. In den unteren Instanzen war die Gewerkschaft gescheitert, weil das Wormser Vorgehen mit der Rechtsverordnung des Landes vereinbar war.

Gericht: „Hinreichender Sachgrund“ ist nötig

Das Bundesverwaltungsgericht urteilte aber: Anders als in der Rechtsverordnung geregelt reiche das Interesse an Umsatz nach Bundesrecht eben nicht aus, um eine Öffnung am Sonntag zu rechtfertigen. Es müsse ein „hinreichender Sachgrund“ bestehen. Das könne eine Ver-

anstaltung wie eine Messe sein. Allerdings müsse es wiederum eine Veranstaltung sein, die es ohne geöffnete Geschäfte nicht geben könne. Und es müsse wahrscheinlich sein, dass die Besucher der Veranstaltung auch die geöffneten Geschäfte nutzen.

Ein ähnliches Urteil hat auch das Verwaltungsgericht Frankfurt im Juli gesprochen. Darin war es unter anderem um einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Museumsuferfestes gegangen. Für die Stadt waren die große Zahl der Besucher und die daraus resultierenden möglichen Einnahmen ausschlaggebend, den verkaufsoffenen Sonntag zu genehmigen. Das Gericht aber sagte: Es gebe weder einen thematischen noch einen räumlichen Bezug der Ladenöffnung zur Veranstaltung. So würden die Besucher des Festes nicht die Läden in den Sei-

tenstraßen der Einkaufsstraße Zeil besuchen.

In Folge der Urteile scheuten immer mehr Kommunen, verkaufsoffene Sonntage zu planen oder anzumelden, sagt Gordon

”

Diese Rechtsunsicherheit ist für die Händler absolut unbefriedigend.

Gordon Bonnet, Geschäftsführer IHK Wiesbaden

Bonnet, zuständiger Geschäftsführer bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) Wiesbaden: „Diese Rechtsunsicherheit ist für die Händler absolut unbefriedigend.“ Während es im Tourismus und der Gastronomie selbstverständlich sei, dass eine immer größer werdende Zahl an

Beschäftigten auch am Wochenende arbeite, dürfe der Handel grundsätzlich nicht öffnen.

Dabei sei im hessischen Gesetz geregelt, dass es vier Ausnahmen im Jahr geben dürfe, wenn entsprechende Anlässe vorlägen. Das zuständige hessische Sozialministerium weist indes darauf hin, dass die jüngste Rechtsprechung berücksichtigt werden müsse. Bereits im Mai 2016 habe das Haus die Kommunen informiert, wie die Urteile auszulegen seien. Auch das Frankfurter Urteil war durch mehrere Instanzen gegangen. Die Sprecherin des Ministeriums, Esther Walter, betont: „Die Landesregierung lehnt die wiederholt geforderte ersatzlose Abschaffung des Anlassbezugs nach wie vor ab, weil die Sonntags- und Feiertagsruhe zu schützen ist.“

Das rheinland-pfälzische Arbeitsministerium teilt mit, die

Genehmigungsbehörde ADD habe bereits im Dezember die Kommunen über seinerzeit gängige Urteile informiert. Und darüber, wie deren Grundsätze auszulegen sind. Diese Grundsätze würden im Rahmen jährlicher Dienstbesprechungen aktualisiert. Die zuständige Ministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler (SPD) sagt, sie halte an den bestehenden Regelungen fest.

DGB-Landeschef Dietmar Muscheid fordert aber, das Land müsse die Kommunen anweisen, das Wormser Urteil umzusetzen. In der Praxis sieht es so aus, dass Kommunen verkaufsoffene Sonntage anmelden, die einer Überprüfung kaum standhielten. Nur: Gehen diese nicht vor Gericht, können sie stattfinden. So wie der Mantelssonntag in Mainz, der an keine Veranstaltung gebunden ist, wie es das Bundesverwaltungsgericht fordert.

„Arbeitnehmer sind nur noch Verfügungsmasse“

DGB Gewerkschaftschef Dietmar Muscheid fordert eine strikte Auslegung des Wormser Urteils / Inhabergeführte Geschäfte sieht er als natürliche Verbündete

MAINZ. Das „Wormser Urteil“ muss Folgen haben, fordert Dietmar Muscheid im Gespräch mit dieser Zeitung. Der rheinland-pfälzische Landeschef des Gewerkschaftsbunds DGB fordert das Land auf, den Kommunen klare Empfehlungen zu geben, wann sie einen verkaufsoffenen Sonntag genehmigen dürfen und wann nicht.

INTERVIEW

Herr Muscheid, was bedeutet das Wormser Urteil für die Kommunen?

Die Kommunen werden ihre Genehmigungspraxis an das Urteil anpassen müssen. Das heißt, dass ein ausreichender Sachgrund vorliegen muss, um einen verkaufsoffenen Sonntag zu begründen. Bei vielen Verfahren wird es nicht mehr möglich sein, diesen nach der bisherigen Praxis zu genehmigen.

Wie glauben Sie, wird das in der Praxis aussehen: Akzeptieren die Kommunen das Urteil oder wer-

den die Gewerkschaften, allen voran Verdi, in jedem Einzelfall klagen müssen?

Klagen zu müssen, ist für uns als Gewerkschaften nun keine Situation, die neu ist. Damit können wir umgehen. Aber natürlich ist jetzt erst einmal die Politik am Zug. Sie muss dafür Sorge tragen, dass die Vorgaben des Wormser Urteils umgesetzt werden.

Was muss das Land tun?

Das Land muss klare Handlungsempfehlungen geben, muss den Kommunen sagen, was geht und was nach dem Wormser Urteil nicht mehr geht. Die Kommunen müssen wissen, wie sie sich zu verhalten haben.

Unter welchen Bedingungen könnten Sie als DGB mit verkaufsoffenen Sonntagen leben?

Im Grunde steht alles im Urteil drin: Es muss ein ausreichender Sachgrund vorliegen. Das heißt: eine Veranstaltung, die auch ohne Öffnung der Geschäfte stattfinden würde und eine gewisse Größenordnung hat. Das erste

Angebot lautet: Grenzen ziehen.

Wäre das Deutsch-Amerikanische Freundschaftsfest, das es in Mainz mal gab, ein solches Fest?

Wenn das Deutsch-Amerikanische Freundschaftsfest wiederbelebt würde, nur damit die Läden

den geöffnet werden können, dann wäre das nicht im Sinne des Urteils.

Warum wehren Sie sich so vehement gegen verkaufsoffene Sonntage? Was ist gegen ein wenig erweiterte Einkaufsmöglichkeiten zu sagen? Schließlich

kämpfen die Händler doch gerade auch gegen das Internet an.

Es ist doch gar nicht der Inhaber eines Geschäftes, der von verkaufsoffenen Sonntagen profitiert. Wir wissen, dass insbesondere die großen Ketten ein massives Interesse daran haben. Da findet ein Verdrängungswettbewerb zu Lasten der inhabergeführten Geschäfte statt.

Also sind neben den Kirchen auch inhabergeführte Geschäfte Ihre natürlichen Verbündeten?

Ich würde mich freuen, wenn sie erkennen, dass sie es sind. Denn natürlich geht es auch darum, verbindliche Regeln zu schaffen, um inhabergeführten Geschäften das Überleben zu sichern. Sie sind Mitleidtragende. Hauptleidtragende sind allerdings die Arbeitnehmer – und das geht über die verkaufsoffenen Sonntage hinaus.

Wieso das?

Es sind vor allem die Wirtschaftsverbände, die sich dem Sonntagsgebot widersetzen, die



DGB-Landeschef Dietmar Muscheid warnt vor einem Verdrängungswettbewerb, den die Warenhausketten führen.

Foto: dpa

ZUR PERSON

► Dietmar Muscheid (60) war **Beamter beim Finanzamt Neuwied**, bevor er zur Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) wechselte, die 2001 in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (Verdi) aufging. Im Dezember 2001 wurde er zum **Landesvorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) Rheinland-Pfalz** gewählt. Seit der Fusion der Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland ist er **Bezirksvorsitzender des DGB Rheinland-Pfalz / Saarland**.

Regeln in Frage stellen und immer weiter lockern wollen. Das geht immer mehr zu Lasten der Arbeitnehmer. Für die Verbände gibt es keinen Sonntag mehr. Die sehen Arbeitnehmer nur noch als freie Verfügungsmasse.

Das Interview führte Mario Thurnes.